

Positionspapier zur Weiterentwicklung RV § 131 SGB IX

Die Eingliederungshilfe in Deutschland und auch in Niedersachsen befindet sich in einem tiefgreifenden Umbruch. Personenzentrierte Leistungserbringung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit / Anforderungen des Klimawandels, Arbeitskräftemangel, Zuwanderung und Integration, Umbruch der Arbeitswelt (Home-Office, New Work, 4-Tage-Woche), Finanzierung von Immobilien bei massiven Kostensteigerungen und gleichzeitigem Anspruch auf Dezentralisierung und Sozialraumorientierung sind nur einige Herausforderungen, die ohne eine tiefgreifende Veränderung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nicht zu bewältigen sind.

Wir stehen zur Idee des Subsidiaritätsprinzips und sind bereit, auf lokaler Ebene weiterhin Verantwortung für die Aufgaben in der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist sowohl die angemessene Finanzierung als auch die partnerschaftliche Umsetzung der Ziele, Entwicklungsperspektiven und Ausgestaltung der Eingliederungshilfe durch Leistungsträger und Leistungserbringer.

1. Angemessene Finanzierungssystematiken

- 1.1. **Anlage 7 (Ermittlung der Personalkostenveränderung) RV**
Das Leistungssystem muss die angewandten tariflichen Rahmenbedingungen abbilden. Hierzu gehören ebenso Kosten wie Recruiting, Ausfallmanagement und Personalentwicklung.
- 1.2. **Anlage 4 - Leistungstypen und Leistungsberechtigtengruppen müssen transparent und plausibel kalkuliert sein (insbesondere tatsächliche Personalkosten und Personalschlüssel).**
- 1.3. **Realistische Abbildung von Sondereffekten**
Solche Effekte werden verursacht durch tarifliche Vereinbarungen wie bspw. Regenerationstage, Anhebungen von Leistungsentgelten oder Zahlungen für personelle Kompensation in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- 1.4. **Ausfallzeiten-Werte anpassen**
Es sind die tatsächliche AU-Ausfälle von signifikanten GKV-Daten für Berufe im Sozialwesen zu übernehmen. Andere Ausfallzeiten wie z. B. Entlastungstage, Fortbildung etc. sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 1.5. **Refinanzierung übergeordneter Aufgaben / gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Personalgewinnung, Qualitätsprüfungen, Hygiene, Datenschutz, NuWG-BauVO).**
Das Leistungssystem muss die Kosten für bestehende und administrative (Pflicht-) Aufgaben und Entwicklungen (z. B. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Gewaltschutz, Praxisanleitung) umfassend berücksichtigen.

- 1.6. Refinanzierung tatsächlicher Baukosten und Aussetzen der geltenden Umsetzungsfrist (z. B. Investitions-Vorgaben LS, NuWGBauVO).
Die NuWGBauVO muss an zeitgemäße und normalisierte Standards angepasst werden und gleichzeitig sicherstellen, dass eine Refinanzierung der Kosten von bedarfsgerechten Sonderbauten auf der Basis ortsüblicher Marktpreise erfolgt.

2. Weiterentwicklung von Leistungsangeboten

- 2.1. Umsetzung § 4 Alternative 3 RV, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen ermöglichen.
Die bestehenden Vorgaben nach § 4 des Rahmenvertrages § 131 SGB IX zum Abschluss von Vereinbarungen müssen anerkannt und angewendet werden.
- 2.2. § 14 RV Personenzentrierung - konzeptionell / finanziell / Thema UAG 1
Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, müssen die Möglichkeit erhalten, zusätzliche individuelle Assistenzleistungen für Lebensbereiche außerhalb der Wohnunterstützung erhalten zu können. Die Kombination muss eine personenzentrierte und sozialraumorientierte Leistungserbringung ermöglichen, die in § 14 des Rahmenvertrages bereits vorgesehen ist. Dies muss auch uneingeschränkt für Menschen mit hohen und sehr hohen Assistenzbedarfen gelten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, auch wenn sie in besonderen Wohnformen leben.
- 2.3. Umsetzung § 15 RV – Anwendung realisieren
Die bestehenden Vorgaben nach § 4 des Rahmenvertrages § 131 SGB IX zum Abschluss von Vereinbarungen müssen anerkannt und angewendet werden. Gleiches gilt für den § 15 in Bezug auf Vereinbarungen für Personen mit besonders herausforderndem Verhalten. Leistungsvereinbarungen zu bestehenden Angeboten wie auch das Entwickeln neuer Angebote müssen möglich sein, so wie es im Rahmenvertrag bereits beschrieben ist.
- 2.4. Stärkung und Ausbau des Übergangsmanagements von WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 2.5. Anpassung der Besonderen Wohnformen
Benötigt wird eine Anpassung der Regelleistungsvereinbarung für die besondere Wohnform. Besondere Berücksichtigung müssen die veränderte Altersstruktur in den Einrichtungen der besonderen Wohnform und der Tagesstruktur finden. Durch Alterung von Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen erhöhen sich pflegerische Bedarfe weiter. Personalschlüssel sind entsprechend anzupassen.
- 2.6. Gewährung von Durchlässigkeit der Leistungstypen im RV
Um Personenzentrierung sicher zu gewährleisten, soll auch die parallele Nutzung von Angeboten der Eingliederungshilfe möglich werden. Altersgrenzen sind genau zu prüfen.

3. Gewinnung und Sicherung von Fachkräften

- 3.1. **Überprüfung + Modifizierung der Inhalte LRV + Fachkraftquote**
Um die besonderen Bedarfe von Einrichtungen der EHG abbilden zu können, bedarf es einer expliziten Trennung von Einrichtungen der Altenhilfe, die über eine Zulassung nach § 72 SGB XI verfügen. Ordnungsrechtliche Vorgaben, wie sie beispielsweise in der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) getroffen werden, dürfen nicht ohne weitere Anpassungen auf die Einrichtungen der EGH übertragen werden, sondern müssen getrennt voneinander geregelt werden.
- 3.2. In den Leistungsangeboten der EGH bestehen aktuell unterschiedliche zu erfüllende Fachkraftquoten. Bestehende Fachkraftquoten müssen überprüft und ggfls. angepasst werden (z. B. Tagesförderstätten).

4. Steuerung der Versorgungsinfrastruktur

- 4.1. **Bürokratieabbau**
Beispielhaft sei hier die Vereinfachung von Prozessen in Bezug auf Dokumentation wie in der Gesamt- und Teilhabeplanung genannt.
- 4.2. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ist der § 94 SGB IX umzusetzen.
- 4.3. **Sicherstellung der sozialräumlichen Versorgung**
Die sozialräumliche Versorgung ist zu fördern, eine flächendeckende Etablierung von niedrigschwelligen Angeboten wie Kontakt- und Begegnungsstellen und die Gemeindepsychiatrischen Zentren für Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen. In diesem Sinne ist auch eine Stärkung der Sozialpsychiatrischen Verbünde anzustreben.

Hannover, 15.04.2024